

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Verordnung vom 09.12.1820 publ. 14.12.1820

mbglichsten Förderung der Bewirkung und Beschaffung der Eintragung der gedachten Hypothesen wiederholt.

59) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 9. Dec. publ. Dec. 14. 1820.

Bestimmung  
der Amts-Sporteln für Immobilien-Verkäufe, welche von den Aemtern im Auftrage der Landgerichte vorgenommen werden.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die Sporteln der Aemter für Immobilien-Verkäufe, die von ihnen in Auftrage des Landgerichts besorgt werden, in den Fällen angefertigt werden sollen, wenn entweder wegen unzureichender Gebote oder aus andern Ursachen der Zuschlag in dem Verkaufstermin nicht ertheilt, sondern das Protocoll an das committirende Gericht eingesandt wird, und demnächst bey diesem entweder die Ertheilung des Zuschlags auf das im Verkaufstermin geschehene höchste Gebot, oder eine weitere Verhandlung darüber Statt findet, welche dem Amte oft nicht einmal officiell mitgetheilt wird. Um diese Zweifel zu heben, und hierin ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung hiedurch festgesetzt:

- 1) in allen Fällen, wenn ein vom Amte abgehaltener Immobilien-Verkauf nicht zur Vollständigkeit gekommen, nemlich der Zuschlag im Verkaufstermine nicht ertheilt ist, sondern das Protocoll an